

Merkblatt für Lieferanten, Dienstleister und Versorger bei Betriebsfortführung im Insolvenzantragsverfahren

- Lieferungen und Leistungen, welche im Insolvenzantragsverfahren von Ihnen erbracht werden, können nur dann bezahlt werden, wenn hierfür die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters bzw. einer von ihm bevollmächtigten Person vorliegt. Diese Zustimmung wird im Einzelfall erteilt. Sie kann jedoch auch – soweit zweckmäßig – als (rahmenmäßig beschränkte) allgemeine Zustimmung erteilt werden.
- Die schriftliche Zustimmung wird grundsätzlich von dem insolventen Unternehmen (nachfolgend auch: Schuldnerin) bei dem vorläufigen Insolvenzverwalter eingeholt. Hierzu setzt sich die Schuldnerin vor einer Bestellung oder Auftragsvergabe per E-Mail oder Telefax mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter in Verbindung, welcher seine Zustimmung mittels Zustimmungsvermerk und Rückfax erteilt. Diese Zustimmung wird sodann durch das Unternehmen an Sie weitergeleitet. Allgemeine Zustimmungen werden gegebenenfalls auch unmittelbar gegenüber dem Lieferanten, Dienstleister oder Versorger erteilt.
- Da das Insolvenzverfahren der gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Befriedigung sämtlicher bereits vorhandener Gläubiger der Insolvenzschuldnerin dient, dürfen Zahlungen auf Verbindlichkeiten, welche ohne Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters begründet wurden, nicht geleistet werden. Dies liefe dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung zuwider und wäre möglicherweise sogar strafbar. Insoweit bitte ich um Ihr Verständnis.
- Zur Sicherstellung der Bezahlung der mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters begründeten Verbindlichkeiten wird im Verlauf des Insolvenzantragsverfahrens ein Treuhänder eingesetzt werden, auf welchen Vermögen übertragen wird, das der Befriedigung der mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters begründeten Verbindlichkeiten dient.
- Rechnungen adressieren Sie bis auf weiteres bitte nach wie vor an das insolvente Unternehmen (z.B. Muster GmbH, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt). Diese werden von dort zur Bezahlung an den vorläufigen Insolvenzverwalter weitergeleitet. Eine Adressierung an den vorläufigen Insolvenzverwalter ist unrichtig, so dass Zahlungen in diesem Fall bis zur Korrektur der Rechnung nicht geleistet werden können.
- Sollten Sie nicht nur Lieferant, Dienstleister oder Versorger und damit Gläubiger, sondern auch Drittschuldner sein, so ist hinsichtlich der ab Einleitung des Insolvenz(antrags)verfahrens erfolgten Lieferungen und Leistungen - unabhängig, ob von Ihnen oder von der Schuldnerin erbracht - eine Auf- bzw. Verrechnung nicht mehr gestattet. Eine gleichwohl erfolgende Auf-/Verrechnung unterläge im Falle der Verfahrenseröffnung der Insolvenzanfechtung gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO und wäre damit unwirksam.
- Auch setzt eine weitere Zusammenarbeit zwischen der Insolvenzschuldnerin und Ihnen voraus, dass Sie - sofern gegenüber Ihnen Verbindlichkeiten bestehen - für das Neugeschäft auf Einreden und Zurückbehaltungsrechte verzichten, welche auf Altverbindlichkeiten, d. h. auf solchen Verbindlichkeiten beruhen, die ohne Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters begründet wurden.

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses mit den vorgenannten Regelungen bitten wir um Gegenzeichnung und Rückfax dieses Merkblattes.

Rückfax an Pohlmann Hofmann Insolvenzverwalter: 089 548033-111

Insolvenz(antrags)verfahren: _____

Wir sind mit dem Inhalt des Merkblatts einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift u. Stempel)